

Gegenstand dieses Dokuments sind die Angaben zur Nachhaltigkeit gem. Verordnung (EU) 2019/2088 über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Deutscher Mittelstandsanleihen FONDS

Der Fonds wird von der IPConcept (Luxemburg) S.A., société anonyme, verwaltet.

Klassifizierung nach Verordnung (EU) 2019/2088

Bei dem Deutscher Mittelstandsanleihen FONDS handelt es sich um ein Produkt nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Der Fonds verfolgt nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition.

Transparenz der ESG-Merkmale

Unter Beachtung der ESG-Strategie der Fondsmanager finden für diesen Fonds ESG-Kriterien, insbesondere Nachhaltigkeitsrisiken, im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Sofern der Fonds in Unternehmen investiert, dürfen nur solche erworben werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden und nicht unter die generellen Ausschlusskriterien fallen.

Mindestens 80% des Fondsvermögens wird in Wertpapiere investiert, deren Emittenten auf Basis ökologischer, sozialer sowie Merkmale einer verantwortungsvollen Unternehmensführung ausgewählt wurden. Hierbei werden anerkannte Strategien zur Umsetzung des individuellen Nachhaltigkeits-Ansatzes, wie beispielsweise Ausschlusskriterien und ein scoringbasierter Ansatz, angewendet. Im Rahmen des KFM-Nachhaltigkeitsansatzes werden Emittenten hinsichtlich ihrer Aktivitäten in kontroversen Geschäftsfeldern mit Hilfe von Ausschlusskriterien und auch hinsichtlich schwerwiegenden und/oder systematischen Verstößen gegen international anerkannte Nachhaltigkeitsnormen bewertet und bei Verstößen entsprechend ausgeschlossen.

Zusätzlich wird auf Basis verschiedener Faktoren der Dimensionen Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung in einer weiteren Prüfung die „ESG-Performance“ der Emittenten einbezogen. Der Aspekt „positive Nachhaltigkeitswirkungen erzielen“ wird im Rahmen des Prozesses ebenfalls betrachtet und in die ESG-Analyse einbezogen. Hierbei wird untersucht, ob und inwiefern relevante Nachhaltigkeitsaspekte bereits im Produkt- und Dienstleistungsangebot adressiert werden und damit von den Emittenten positive Wirkungen auf die Umsetzung der SDGs erzielt werden. Es wird angestrebt in Emittenten zu investieren, welche eine positive Nachhaltigkeitswirkung erzielen und/oder über eine mindestens „ansatzweise“ ESG-Performance verfügen. Dies ist jedoch - im Gegensatz zur Einhaltung der Ausschlusskriterien - keine zwingende Investitionsvoraussetzung im Rahmen des angewendeten ESG-Ansatzes.

In diesem Rahmen investiert der Fondsmanager mindestens 10% des Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Abs. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. Zur Bewertung der Nachhaltigkeit wird der vorstehend beschriebene Ansatz zu Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Auswahl der Anleihen-Emittenten von einer unabhängigen ESG-Ratingagentur umgesetzt. Dabei werden durch eine gezielte Berücksichtigung des Produkt- und Dienstleistungsangebotes gezielt Geschäftsmodelle identifiziert, die positiv zur Erreichung von Umwelt- und/oder sozialen Zielen beitragen. Das können beispielsweise die Erzeugung erneuerbarer Energien, die Förderung umweltfreundlicher Mobilität, Produkte zur Erreichung von Energieeffizienz, aber auch die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum, der Betrieb von Pflegeeinrichtungen oder das Angebot von nachhaltigen Finanzprodukten sein. Des Weiteren werden alle Anleihen-Emittenten einem normbasierten Screening in Bezug auf Verstöße gegen international anerkannte Nachhaltigkeitskonventionen unterzogen, wie beispielsweise dem UN Global Compact, den ILO-Kernarbeitsnormen, internationalen Menschenrechtskonventionen oder den verabschiedeten Konventionen zum Schutz der Umwelt und Biodiversität. So wird sichergestellt, dass vom Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer ökologischer und/oder sozialer Ziele ausgehen, indem keine schwerwiegenden und/oder systematischen Verstöße gegen anerkannte Nachhaltigkeitskonventionen vorliegen, auf die ein betroffenes Unternehmen unzureichend reagiert hat bzw. die nicht adäquat aufgearbeitet wurden. Und auch die ESG-Performance (ESG steht für Environment, Social, Governance) wird als Positivmerkmal in die Nachhaltigkeitsanalyse der Emittenten einbezogen.

Zur Bewertung der Nachhaltigkeit wird auf Analysen der imug rating GmbH zurückgegriffen. Nähere Informationen zum ESG-Scoring und eine Analyse des ESG-Ansatz können der Internetseite www.deutscher-mittelstandsanleihen-fonds.de entnommen werden.

Auf diesen Fonds finden Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung.

Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Daten ist es dem Fonds derzeit nicht bzw. nur bedingt möglich den Beitrag zu einem Umweltziel gemäß Artikel 9 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu messen und nachzuweisen. Daher verpflichtet sich dieser Fonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als ermöglichende bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Der Mindestanteil Taxonomie-konformer Investitionen beträgt daher derzeit 0 Prozent.

Der Fondsmanager berücksichtigt derzeit keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für diesen Fonds. Im Markt liegen aktuell die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen herangezogen werden müssen, nicht in ausreichendem Umfang vor. Spätestens ab dem 30. Dezember 2022 wird der Fondsmanager Informationen darüber bereitstellen, ob und wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Entsprechend den Bestimmungen des Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Diese Angaben zur Nachhaltigkeit entsprechen dem Stand vom 02.08.2022.